

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 4

**zu den Entwürfen von Grossratsbeschlüssen über
die Genehmigung der Neuwahlen des Grossen Rates
und des Regierungsrates (erster Wahlgang) für die
Amts dauer 1999 - 2003**

18. Mai 1999

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung der Neuwahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates (erster Wahlgang) für die Amts dauer 1999 – 2003.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Neuwahlen geordnet und ruhig verlaufen sind. Es sind keine Unregelmässigkeiten aufgetreten, bei denen sofort eingeschritten werden müssen. Nach dem Wahlsonntag wurde eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die Regierungsratswahlen eingereicht. Darüber hat der Grossen Rat zu entscheiden. Die Stimm beteiligung stieg im Kanton um rund 2 Prozent auf 51,8 Prozent (1995 49,7 Prozent). Bei den vorangegangenen Wahlen ging die Stimm beteiligung regelmässig zurück. Der Anteil der brieflichen Stimmabgaben stieg erneut. Erstmals wurden die Resultate in fast allen Gemeinden mit EDV ermittelt. Am Wahlsonntag wurde die Öffentlichkeit über die provisorischen Resultate informiert. Zu diesem Zweck war im Grossratssaal ein Medien- und Informationszentrum eingerichtet. Die eingegangenen Resultate aus den Gemeinden wurden laufend auf dem Internet veröffentlicht.

Weil im ersten Wahlgang der Regierungsratswahlen kein Sitz besetzt wurde und anschliessend keine stille Wahl zustande kam, ist am 30. Mai 1999 ein zweiter Wahlgang notwendig.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. April 1999 fanden die Neuwahl des Grossen Rates und der erste Wahlgang der Neuwahl des Regierungsrates des Kantons Luzern statt. Diese Neuwahlen bedürfen nach § 154 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) der Genehmigung durch Ihren Rat. Sie haben dabei auch über Stimmrechtsbeschwerden zu entscheiden, die nicht vor dem Abstimmungstag bzw. dem Wahlsonntag erledigt werden konnten (§ 167 Unterabs. a StRG).

I. Vorbereitung und Ablauf der Neuwahlen

1. Einleitung

Die Grossrats- und die Regierungsratswahlen für die Amtszeit 1999-2003 vom 18. April 1999 verliefen geordnet und ruhig. Weder am Wahlsonntag noch bei den Vorurnen traten Unregelmässigkeiten oder besondere Vorkommnisse auf, bei denen sofort hätte eingeschritten werden müssen. Für die Ermittlung der Ergebnisse der Grossratswahlen wurde erstmals in 105 Gemeinden, in den Kreiswahlbüros und im Justizdepartement dasselbe Computerprogramm verwendet. Die Ergebnisse der Grossratswahlen wurden dem Justizdepartement und den Kreiswahlbüros von den Gemeinden per E-Mail oder per Diskette übermittelt. Das Justizdepartement veröffentlichte die provisorischen Ergebnisse am Wahlsonntag laufend auf dem Internet.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Regierungsratswahlen vom 18. April 1999 sind zwei Stimmrechtsbeschwerden eingereicht worden. Die eine Stimmrechtsbeschwerde betraf die Vorbereitung der Regierungsratswahlen in der Stadt Luzern. Beanstandet wurde eine rechtsungleiche Behandlung beim gemeinsamen Versand der Wahlbroschüren der Parteien. Die Beschwerde konnten wir mit Entscheid vom 30. März 1999 aufgrund eines Vergleichs erledigt erklären. Die zweite Stimmrechtsbeschwerde ist erst nach dem Wahlsonntag eingegangen. Darüber haben Sie zu entscheiden.

Im ersten Wahlgang zur Neuwahl des Regierungsrates erreichte keine Kandidatin und kein Kandidat das zur Wahl notwendige absolute Mehr von 55'849 Stimmen. Da innert der gesetzlichen Frist sieben Kandidaten und eine Kandidatin für den Regierungsrat vorgeschlagen wurden, findet am 30. Mai 1999 der zweite Wahlgang statt.

2. EDV-Einsatz und Internetauftritt

Die Wahlen von 1995 haben gezeigt, dass bei der Ermittlung der Wahlresultate, besonders bei den Grossratswahlen, Verbesserungen im EDV-Bereich nötig sind. Mit Regierungsratsentscheid vom 22. März 1996 wurden daher ein Projektausschuss und eine Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aller betroffenen Kreise (Gemeinden, Regierungsstatthalter, Justizdepartement) eingesetzt, welche Verbesserungen der EDV herbeiführen sollten. Zwei Hauptziele wurden definiert: Einmal sollten die Daten nicht wie bis anhin mehrmals, sondern nur noch einmal erfasst und so mögliche Übertragungsfehler verhindert werden. Zum andern sollte die Resultatermittlung vereinfacht werden, indem namentlich manuelle Rechenoperationen durch EDV ersetzt werden.

In einem Evaluationsverfahren wurden die Produkte verschiedener Anbieterinnen und Anbieter geprüft. Die Projektgruppe entschied sich für das Produkt der Firma Sesam AG, Tuttwil. Dieses Produkt erfüllte die Anforderungen am besten und wies ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis auf.

Es wurde ferner beschlossen, die Wahlresultate laufend auf dem Internet zu veröffentlichen. Auch diesbezüglich wurde ein Evaluationsverfahren durchgeführt. Als Siegerin aus der Konkurrenz ging die Firma 4 Screen AG, Luzern, hervor. Der Internetauftritt wurde in der Folge von der 4 Screen AG in Zusammenarbeit mit unseren Organisations- und Informatikdiensten realisiert.

Alle Gemeinden ausser Pfaffnau und Honau waren bereit, das EDV-Programm anzuschaffen. Pfaffnau verwendete für die Resultatermittlung ein eigenes Computerprogramm, Honau ermittelte die Resultate in der herkömmlichen Art und Weise.

3. Wahlvorbereitung

Die Neuwahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates wurden mit der Wahlanordnung des Justizdepartementes vom 2. Dezember 1998 eingeleitet (veröffentlicht im Kantonsblatt Nr. 49 vom 5. Dezember 1998). Am 6. März 1999 wurden die Wahllisten im Kantonsblatt Nr. 9 veröffentlicht. Die Wegleitung des Justizdepartementes für die Ermittlung der Ergebnisse der Grossrats- und der Regierungsratswahlen diente als verbindliche Grundlage für die Arbeiten in den Gemeinden und den Wahlkreisen. Ebenfalls der Wahlvorbereitung dienten die Instruktions- und EDV-Kurse, welche das Justizdepartement und die Firma Sesam AG für Urnenbüropräsidenten und -präsidentinnen, Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiberinnen, Urnenbüromitglieder und EDV-Verantwortliche in den Gemeinden durchführten.

Das Justizdepartement erfasste anhand der Wahlvorschläge der Parteien die Grunddaten für die Wahlen vom 18. April 1999 (Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, Listen, Listenverbindungen usw.) und stellte sie den Gemeinden auf Datenträgern zur Verfügung.

4. Auslosung der Listennummern

Die am 16. Dezember 1998 von einer regierungsrätlichen Delegation vorgenommene Auslosung der Listennummern ergab folgendes Resultat:

- | | |
|---------|--|
| Liste 1 | Grünes Bündnis (GB) |
| Liste 2 | Junge Christlichdemokratische Volkspartei (JCVP) |
| Liste 3 | Liberale Partei (LPL) und Jungliberale (JLP) |
| Liste 4 | Christlich-soziale Partei (CSP) und Christliche Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter |
| Liste 5 | Freiheits-Partei (FPS) |
| Liste 6 | Sozialdemokratische und gewerkschaftliche Liste |
| Liste 7 | Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) |
| Liste 8 | Schweizerische Volkspartei (SVP) |
| Liste 9 | Schweizer Demokraten (SD) (gegen EU-Beitritt, Asylunwesen und Arbeitslosigkeit) |

5. Kreiswahlbüros

Wie in den vorangegangenen Wahljahren leisteten die Regierungsstatthalter und der Stadtschreiber von Luzern am Wahlsonntag für ihren Wahlkreis Pikettdienst und standen bei Fragen zur Verfügung. Zudem war vorgesehen, dass man auf die Regierungsstatthalter zurückgreifen würde, falls im Justizdepartement nicht behebbare EDV-Probleme auftreten sollten.

6. Ermittlung und Veröffentlichung der Wahlresultate

Am Wahlsonntag erfassten die Urnenbüromitglieder in den Gemeinden die gültigen Wahlzettel am Computer und ermittelten das Gemeinderesultat. Die Gemeinden schickten das Wahlresultat per E-Mail oder auf Datenträgern dem Justizdepartement. Das Justizdepartement überprüfte die Resultate, berechnete das Gesamtergebnis und veröffentlichte das Wahlergebnis auf Internet. Die letzten Gemeinderesultate trafen beim Justizdepartement um ca. 21.00 Uhr ein. So rasch wurden die Wahlergebnisse im Kanton Luzern noch nie ermittelt.

Am 18. April 1999 haben sich weltweit 6240 Benutzerinnen und Benutzer die Internetseite des Kantons über die Wahlresultate angesehen, davon unter anderem 450 aus den USA. Nicht eingerechnet in dieser Zahl sind die Zugriffe an den öffentlichen Computern im Regierungsgebäude. Rege benutzt wurde das Internet insbesondere auch von den Amts- und Ortsparteien. Auf der anderen Seite wurden die Gemeinden nicht mehr wie bei früheren Wahlen mit telefonischen Anfragen nach Gemeinderesultaten bestürmt.

Die amtliche Publikation der Wahlergebnisse erfolgte im Kantonsblatt Nr. 16 vom 24. April 1999.

7. Stimmabgabebeteiligung

Die Stimmabgabebeteiligung ist bei den Wahlen erstmals seit längerer Zeit wieder leicht gestiegen. Gestiegen ist die Stimmabgabebeteiligung im Vergleich zu 1995 in den Wahlkreisen Luzern-Stadt, Luzern-Land und Hochdorf, leicht tiefer lag sie in den Wahlkreisen Sursee, Willisau und Entlebuch:

<u>Wahlkreis</u>	<u>1995</u>	<u>1999</u>
	%	%
Luzern-Stadt	41,1	45,6
Luzern-Land	41,5	45,9
Hochdorf	46,7	50,2
Sursee	57,5	55,5
Willisau	63,5	61,4
Entlebuch	72,0	71,8
Kanton	49,7	51,8

8. Briefliche Stimmabgabe

Mit der Revision des Stimmrechtsgesetzes vom 21. März 1994 wurde die briefliche Stimmabgabe wesentlich erleichtert. Dies führte bei den Wahlen von 1995 in allen Wahlkreisen zu einer deutlichen Erhöhung der brieflichen Stimmabgaben auf knapp 50 Prozent aller Stimmabgaben. Bei den diesjährigen Wahlen hat der Anteil der brieflichen Stimmabgaben nochmals massiv zugenommen und betrug im ganzen Kanton 83,1 Prozent. In den einzelnen Wahlkreisen ergaben sich folgende Anteile der brieflichen Stimmabgaben:

Luzern-Stadt	90,3 %
Luzern-Land	84,2 %
Hochdorf	81,5 %
Sursee	80,8 %
Willisau	79,9 %
Entlebuch	81,2 %

II. Genehmigung der Neuwahlen

Der Grosse Rat genehmigt nach § 154 Absatz 3 StRG seine Neuwahl sowie jene des Regierungsrates, wenn

- das Wahlverfahren vorschriftsgemäss durchgeführt und das Ergebnis richtig berechnet wurde,
- die eingereichten Stimmrechtsbeschwerden erledigt und
- die festgestellten Unvereinbarkeiten beseitigt sind.

1. Genehmigung der Neuwahl des Grossen Rates

Peter Limacher, Ebikon, reichte am 19. April 1999 eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die Neuwahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates ein. Er hielt mit Eingabe vom 22. April 1999 an der Beschwerde fest. Peter Limacher macht geltend, dass sein Wahlzettel für die Regierungsratswahlen im Wahllokal der Gemeinde Ebikon nicht gestempelt worden sei, was dessen Ungültigkeit zur Folge gehabt habe. Er mutmasst, dass es wohl noch eine Vielzahl solcher Wahlzettel gebe. Möglicherweise seien solche Wahlzettel auch verschwunden. Mit dieser Begründung ficht Peter Limacher lediglich die Gültigkeit der Regierungsratswahlen an (vgl. Kap. II.2). Die Beschwerde ist deshalb für die Genehmigung der Neuwahl des Grossen Rates nicht von Belang.

Aus den Wahlprotokollen und den Verbalen sämtlicher Gemeinden der sechs Wahlkreise geht hervor, dass das Ergebnis richtig ermittelt worden ist. Das Wahlverfahren gab zu keinen Beanstandungen Anlass, weshalb die Neuwahl des Grossen Rates in den sechs Wahlkreisen zu genehmigen ist.

2. Genehmigung der Neuwahl des Regierungsrates

a. Gegen die Neuwahl des Regierungsrates hat Peter Limacher Beschwerde erhoben. Hinsichtlich seiner Vorbringen verweisen wir auf die Ausführungen unter II.1. Der Beschwerdeführer ist in der Gemeinde Ebikon stimmberechtigt und damit zur Stimmrechtsbeschwerde legitimiert. Er hat die Beschwerde am 19. April 1999 (mit Ergänzung vom 22. April 1999) fristgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. Der Grosse Rat ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig (§ 167 Unterabs. a StRG).

b. Der Gemeinderat Ebikon führte in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 1999 aus, dass vom Wahlbüro keine ungetrennten Wahlzettel als nichtig erklärt worden seien, bei denen der Grossrats- oder der Regierungsratswahlzettel nicht gestempelt gewesen sei. Solche Wahlzettel wären als gültige Stimmabgabe weiterbearbeitet worden. In der Gemeinde Ebikon seien bei den Regierungsratswahlen 2'931 und bei den Grossratswahlen 2'930 gültige Wahlzettel eingelegt worden. Die Zahl der gültigen

Wahlzettel bei den Regierungsratswahlen sei sogar um einen Wahlzettel höher als bei den Grossratswahlen.

Das Justizdepartement hat die Wahlzettel der Grossrats- und der Regierungsratswahlen von der Gemeinde Ebikon einverlangt. Die Wahlzettel wurden in versiegelten Schachteln geliefert. Das Justizdepartement hat rund 500 Regierungsratswahlzettel (Stichprobe) der Gemeinde Ebikon kontrolliert. Dabei waren alle vom Justizdepartement kontrollierten Regierungsratswahlzettel ordnungsgemäss gestempelt.

c. Gemäss § 165 Absatz 2 StRG wird die Wahl ganz oder teilweise aufgehoben, wenn

- Unregelmässigkeiten festgestellt sind,
- die Möglichkeit, dass sie das Wahlergebnis entscheidend verändert haben, sich nicht ausschliessen lässt und
- eine Berichtigung durch den Beschwerdeentscheid nicht möglich ist.

Bei den Regierungsratswahlen vom 18. April 1999 sind 111'697 gültige Wahlzettel eingelegt worden und bei den Grossratswahlen 112'398 (diese Ergebnisse ergaben sich aus der amtlichen Prüfung; vgl. Kantonsblatt vom 24. April 1999). Die Zahl der gültigen Wahlzettel ist bei den Regierungsratswahlen nur unwesentlich geringer als die Zahl der gültigen Wahlzettel bei den Grossratswahlen. In der Gemeinde Ebikon sind bei den Regierungsratswahlen 2'931 und bei den Grossratswahlen 2'930 gültige Wahlzettel eingelegt worden. Bereits dieser Zahlenvergleich spricht gegen die Behauptung des Beschwerdeführers, dass infolge unkorrekten Stempelns Regierungsratswahlzettel ungültig erklärt worden seien oder gar verschwunden seien. Üblicherweise ist die Zahl der gültigen Wahlzettel bei den Regierungsratswahlen kleiner als diejenige bei den Grossratswahlen (Kanton – 1991: 107'669 und 108'630; 1995: 109'388 und 110'986; Ebikon – 1991: 2'900 und 2'914; 1995: 2'770 und 2'830). Auch die vom Justizdepartement vorgenommene Kontrolle mittels einer repräsentativen Stichprobe spricht gegen die Behauptung von Peter Limacher, dass eine Vielzahl von Regierungsratswahlzetteln nicht korrekt gestempelt worden seien.

Peter Limacher hat im Wahllokal seine Wahlzettel für die Grossrats- und die Regierungsratswahlen ungetrennt vorgelegt. Der Gemeinderat Ebikon hat dazu glaubhaft ausgeführt, dass vom Urnenbüro keine ungetrennten Wahlzettel als nichtig erklärt worden seien, bei denen der Grossrats- oder der Regierungsratswahlzettel nicht gestempelt war. Beim Leeren der Urne seien lediglich zwei ungetrennte Wahlzettel und ein Wahlzettel für die Regierungsratswahlen ohne Stempel zum Vorschein gekommen. Von diesen drei Wahlzetteln war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keiner von Peter Limacher. Er hat ja seinen Wahlzettel ungetrennt vorgelegt, und nach seinen eigenen Angaben wurde zumindest der Grossratswahlzettel gestempelt. Das bedeutet, dass der Regierungsratswahlzettel von Peter Limacher als gültige Stimme weiterbearbeitet wurde.

Selbst wenn aber im Wahllokal in Ebikon Regierungsratswahlzettel nicht korrekt gestempelt und ungültig erklärt worden wären, hätte dies am Ergebnis der Regierungsratswahlen nichts geändert. Gemäss Verbal gaben in Ebikon total 2'967 Stimmrechitigte ihre Stimme ab, wovon 613 im Wahllokal. Angenommen, alle diese 613 Stimmabgaben wären zu Unrecht als ungültige Stimmen weiterbearbeitet worden,

hätte sich am Ergebnis der Regierungsratswahlen nichts geändert. Es hätte auch so keine Kandidatin und kein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Auch die Stimmenunterschiede zwischen den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten waren im ersten Wahlgang zu gross, als dass sich die Ausgangslage für den zweiten Wahlgang in relevanter Weise hätte verändern können.

Die Stimmrechtsbeschwerde von Peter Limacher ist folglich als unbegründet abzuweisen.

d. Das Ergebnis des ersten Wahlgangs der Neuwahl des Regierungsrates für die Amts dauer 1999 – 2003 ist zu genehmigen.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den beiden Entwürfen von Grossratsbeschlüssen zuzustimmen.

Luzern, 18. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: *Kurt Meyer*
Der Staatsschreiber: *Viktor Baumeler*

Entwurf**Grossratsbeschluss
über die Genehmigung der Neuwahl des Grossen Rates
für die Amts dauer 1999 - 2003**

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 154 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. Mai 1999,

beschliesst:

1. Die Neuwahl des Grossen Rates für die Amts dauer 1999 – 2003 im Wahlkreis Luzern-Stadt wird genehmigt.
2. Die Neuwahl des Grossen Rates für die Amts dauer 1999 – 2003 im Wahlkreis Luzern-Land wird genehmigt.
3. Die Neuwahl des Grossen Rates für die Amts dauer 1999 – 2003 im Wahlkreis Hochdorf wird genehmigt.
4. Die Neuwahl des Grossen Rates für die Amts dauer 1999 – 2003 im Wahlkreis Sursee wird genehmigt.
5. Die Neuwahl des Grossen Rates für die Amts dauer 1999 – 2003 im Wahlkreis Willisau wird genehmigt.
6. Die Neuwahl des Grossen Rates für die Amts dauer 1999 – 2003 im Wahlkreis Entlebuch wird genehmigt.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf

**Grossratsbeschluss
über die Genehmigung der Neuwahl des Regierungsrates
(erster Wahlgang) für die Amtsdauer 1999 - 2003**

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 154 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. Mai 1999,

beschliesst:

1. Die Beschwerde von Peter Limacher vom 19. April 1999 wird abgewiesen.
2. Das Ergebnis des ersten Wahlgangs der Neuwahl des Regierungsrates für die Amtsdauer 1999–2003 wird genehmigt.
3. Peter Limacher sind der Grossratsbeschluss und ein Protokollauszug mit der Begründung der Abweisung der Beschwerde (Kap. II der Botschaft des Regierungsrates vom 18. Mai 1999) zuzustellen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: